

g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 22

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen, welche die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften durchführt. Dabei sorgt der Verwaltungsrat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Delegation

Ebenso ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

C. Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt jährlich eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle, welche die besondere fachliche Voraussetzung im Sinne von Art. 727b OR erfüllt.

Wahl

Die Revisionsstelle hat die im Gesetz umschriebenen Rechte und Pflichten.

IV. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Verwendung des Bilanzgewinnes

Art. 24

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet mit dem 30. September.

Geschäftsjahr

Art. 25

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Geschäftsbericht

Art. 26

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Verwendung des Bilanzgewinnes

V. Auflösung, Liquidation

Art. 27

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung durch Liquidation oder Fusion mit einer anderen Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, vorbehältlich abweichender Beschlüsse der Generalversammlung.

Auflösung, Liquidation

VI. Bekanntmachungen